

Verkündungsblatt

Nr. 3/2008

Erscheinungsdatum: 9. Mai 2008

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 3/2008



Herausgeber
© Mai 2008. Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar
Der Rektor

Herstellung
Akademische und Studentische
Angelegenheiten
Referat des Rektorats

Redaktion
Hans-Peter Hoffmann

Druck
Druckerei Schöpfel GmbH

Inhalt

- 4 Senatsrichtlinie gegen Diskriminierung für einen respektvollen, partnerschaftlichen Umgang gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing
- 9 Erste Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (POA)

Senatsrichtlinie gegen Diskriminierung für einen respektvollen, partnerschaftlichen Umgang gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing

1 Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist eine international ausgerichtete Hochschule, in der Menschen unterschiedlichster Herkunft aus den unterschiedlichsten Gruppen der Gesellschaft aus vielen verschiedenen Nationen und Kulturen aufeinander treffen.

Als Ausbildungsstätte hat die Hochschule eine besondere Verantwortung und Vorbildwirkung für junge Menschen. Spitzenerfolge im künstlerischen, musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Studium können nur in einer Umgebung des intakten Miteinanders gedeihen, die sich durch die Anerkennung der Würde des Menschen und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander auszeichnet.

Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Geschlechts, des Alters oder der sexuellen Identität sowie sexuelle Belästigung und Mobbing stellen eine schwerwiegende Störung des Arbeits- und Studiensfeldes sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar und werden an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nicht geduldet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Sie erstreckt sich auf präventive sowie auf repressive Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing zur Förderung eines partnerschaftlichen und fairen Umgangs am Arbeits- und Studienplatz sowie auf die Festlegung von Abläufen, Strukturen und Ansprechpartnern und Sanktionsmaßnahmen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Diskriminierung, sexuelle Belästigung

Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Form der Benachteiligung, das heißt Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Geschlechts, des Alters oder der sexuellen Identität, die eine Herabwürdigung einschließt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form oder in sonstigen Handlungen bzw. Unterlassungen gegenüber der Person erfolgt. Nicht gemeint ist die positive Ungleichbehandlung, wenn dadurch bestehende Nachteile tatsächlicher oder struktureller Art ausgeglichen bzw. vermieden werden sollen (z. B. bei gleicher Eignung bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung).

Bei der sexuellen Belästigung handelt es sich um eine Diskriminierung wegen des Geschlechts. Sexuelle Belästigung ist jede unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweise.

Dazu gehören insbesondere:

- sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhaltes,
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen.

Darüber hinaus gehören sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, zu den benannten Verhaltensweisen.

3.2 Mobbing

Unter Mobbing werden in dieser Richtlinie fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende der Anfeindung bzw. Schikane dienende Verhaltensweisen, die sich von einer oder mehreren Personen gegen eine Person richten, verstanden. Dabei erstrecken sich die Feindseligkeiten oft über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel der Ausgrenzung des Opfers aus der jeweiligen Gruppe bzw. Gemeinschaft.

Als Mobbing-Handlungen kommen danach insbesondere Angriffe auf:

- die Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. bewusste Vorenthaltung oder Ausschluss von notwendigen Informationen,
- die sozialen Beziehungen wie z. B. Ausgrenzung durch Kontaktverweigerung,
- das soziale Ansehen wie z. B. durch Spott, üble Nachrede, Verbreiten von Gerüchten

in Betracht. Das Verhalten erstreckt sich grundsätzlich auf eine gewisse Dauer und eine systematische Vorgehensweise. Kurzfristige Konfliktsituationen zählen in der Regel nicht dazu.

4 Grundsätze

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sind verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, die als Diskriminierung, Belästigung, Beleidigung bzw. Anfeindung im Sinne dieser Richtlinie empfunden werden können bzw. diesen aktiv entgegenzuwirken, indem sie u. a.:

- wenn sie solche bewusst wahrnehmen, offen ihrer Missachtung Ausdruck geben und die betroffenen Personen unterstützen und ermutigen, etwas dagegen zu unternehmen,
- faire Formen der Konfliktbewältigung wie offene, wertschätzende und sich auf die anderen Beteiligten einlassende Auseinandersetzungen fördern und unfaire Formen der Konfliktaustragung verhindern,
- sich um gegenseitige Wertschätzung und eine Atmosphäre der gegenseitigen Anerkennung und Offenheit bemühen.

5 Sanktionen und Maßnahmen / Unterstützung durch verantwortliche Stellen

Beschwerdestelle im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist die Stabsstelle des Kanzlers für Personalentwicklung, Platz der Demokratie 2/3, Verwaltungsgebäude Rößlersches Haus, Raum 3.11, Telefon (03643) 555-194, Formvorschriften zur

Erhebung der Beschwerde bestehen nicht, daher kann die Beschwerde auch mündlich oder per E-Mail erhoben werden. Die Beschwerdestelle ist verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Die Hochschulleitung trifft geeignete Maßnahmen, um die Fortsetzung oder Wiederholung des Beschwerdetatbestandes zu unterbinden und die/den Betroffene/n zu schützen. Je nach Schwere des Einzelfalles kann es zu folgenden Konsequenzen kommen: Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, Kündigung, Disziplinarverfahren und Entlassung, Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen, Hausverbot, Exmatrikulation, in Fällen, die von Dritten ausgehen, z. B. keine weitere Auftragserteilung, Vertragskündigung, Hausverbot.

Beschäftigte mit Lehr-, Ausbildungs- und Leitungsfunktionen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem Hinweis auf Diskriminierung, sexuelle Belästigung bzw. Mobbing nachzugehen. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und der Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar übernehmen dabei beratende und unterstützende Funktion.

6 Präventive Maßnahmen / Information

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sorgt für eine umfassende Information aller Mitglieder und Angehörigen zu den Themen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing. Der Gesetzestext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist unter <http://www.hfm-weimar.de/intern> veröffentlicht. Für die Beschäftigten, insbesondere die mit Leitungs- und Personalverantwortung, werden hierzu Themen im Rahmen einer verpflichtenden Fortbildung in die Angebote aufgenommen.

Um sexuelle Belästigung und Gewalt zu verhindern, werden Anlagen und Gebäude auf Gefahrenquellen und beängstigende Räumlichkeiten (z. B. wegen mangelhafter Beleuchtung) untersucht. Soweit erforderlich, werden bauliche und/oder andere erforderliche Veränderungen erarbeitet und umgesetzt.

Alle eintretenden Studierenden werden über den Inhalt dieser Richtlinie informiert.

7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 14. April 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Vorsitzender des Senates

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
zur Regelung der Abschlüsse des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische
Fortbildung und des
Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(POA)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA) (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2007 S. 20). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 4. Februar 2008 der Ersten Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 18. Februar 2008 die Erste Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen genehmigt. Die Erste Änderung der Prüfungsordnung wurde am 18. Februar 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „nur zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Urteile:“ die Worte „mit Auszeichnung bestanden“,“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für das Urteil ‚mit Auszeichnung bestanden‘ ist mindestens die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

der Prüfungskommission Konzertdiplom in allen Prüfungsteilen erforderlich.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wird wie folgt gefasst:

„⁵Für das Urteil ‚bestanden‘ ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission Konzertdiplom in allen Prüfungsteilen erforderlich.“

2. Die Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 18. Februar 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor